

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERBEAUFTRÄGE AN GRUPPENGESellschaften DER GOLDBACH GROUP AG

1. GRUNDSÄTZE

1.1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbeaufträge an Gruppengesellschaften der Goldbach Group AG («AGB») gelten für alle Werbeaufträge und damit verbundenen Dienstleistungen der Goldbach Group AG und ihren Gruppengesellschaften namentlich Goldbach Media AG, Goldbach Audience AG, Swiss Radioworld AG, Goldbach Premium Publishing AG sowie künftigen anderen Gruppengesellschaften im Werbe- und Vermittlungsbereich mit Sitz in der Schweiz (gemeinsam «Goldbach»). Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, gelten diese AGB neben den Werbebedingungen der einzelnen Goldbach-Gruppengesellschaften ausschliesslich.

Allfällige weitere Richtlinien, Einschränkungen oder spezielle Konditionen (wie Richtlinien oder AGB der Werbeträger) sowie andere Abweichungen von den vorliegenden AGB kommen somit nur zur Anwendung, sofern dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.

Gegenbestätigungen des Werbeauftraggebers unter Hinweis auf andere Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2. Eigenständigkeit

Jede Goldbach-Gruppengesellschaft handelt wirtschaftlich und rechtlich selbstständig. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist ausschliesslich die im Werbeauftrag genannte Goldbach-Gruppengesellschaft Vertragspartei und damit für die Erfüllung des Werbeauftrages verantwortlich und zuständig. Goldbach schliesst jede Haftung der Goldbach Group AG, wie z.B. eine Konzernhaftung oder eine Haftung aus einfacher Gesellschaft, ausdrücklich aus.

1.3. Definitionen

Werbeträger:	elektronische Medien, über welche eine Werbebotschaft übermittelt wird, wie TV-Sender, Radio-Sender (inkl. Instore- oder Online-Radio), Websites und Websitenetzwerke, Digital out of Home-Netzwerke, Smart-TV, Mobilesites, Online-/Konsolenspiele (Games), Teletext, Mobile App und weitere.
Werbeform:	klassische Werbung, Sonderwerbeformen (bspw. Sponsoring), Replay Ads und andere Formen der kommerziellen Kommunikation.
Distribution:	Auslieferung, Ausstrahlung oder Aufschaltung von Werbeformen.
Werbefauftrag:	Vertrag über die Distribution von Werbeformen in einem Werbeträger.
Agentur:	Werbe- oder Media-Agentur.
Werbetreibender:	Unternehmen, Körperschaften oder Personen, die für Produkte oder Dienstleistungen Werbung betreiben.
Werbefauftraggeber:	Vertragspartner der Goldbach-Gruppengesellschaft. Dies können ein Werbetreibender oder eine Agentur sein.

1.4. Agenturbestimmungen

Werbefaufträge von Agenturen werden von Goldbach nur für namentlich genau bezeichnete Werbetreibende angenommen. Goldbach ist berechtigt, von Agenturen einen Mandatsnachweis zu verlangen. Ein von einer Agentur

vertreter Werbeprebetreiber kann sich gegenüber Goldbach nur durch Zahlung an Goldbach gültig von seiner Zahlungsverpflichtung befreien.

1.5. Rechtsstellung Goldbach

Goldbach schliesst – soweit im Vertrag nicht anders vereinbart – den Werbeauftrag grundsätzlich im Namen und auf Rechnung des von ihr vertretenen Werbeträgers ab. Die in diesen AGB Goldbach zugewiesenen Rechte und Pflichten werden im Namen und auf Rechnung des jeweiligen vertretenen Werbeträgers wahrgenommen, sofern im Werbeauftrag nicht anders vereinbart.

1.6. Bezug Dritter

Goldbach ist jederzeit berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte beizuziehen.

1.7. Weitergabe von Daten für Werbedruckstatistiken

Der Werbeauftraggeber stimmt zu, dass Goldbach folgende Daten zur Erstellung bzw. zur Validierung von Werbedruckdaten verwenden kann: Werbeauftraggeber, Kampagne, Laufzeit, Bruttopreis. Diese Daten können auch an Dritte, welche solche Werbedruck-Statistiken erstellen, weitergeleitet werden.

2. ABSCHLUSS DER WERBEAUFTRÄGE

2.1. Zustandekommen

Betreffend das Zustandekommen der Werbeaufträge sind grundsätzlich die Werbebedingungen der Gruppengesellschaften anwendbar.

Sofern in den Werbebedingungen der Gruppengesellschaften nicht anders geregelt, sind Offerten/Angebote von Goldbach stets freibleibend und stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Werbezeiten und/oder –plätze.

Mit Distribution der vom Werbeauftraggeber bei Goldbach reservierten oder zugesagten Werbeformen kommt der Werbeauftrag in jedem Fall zustande.

2.2. Online-Buchung

Sofern Werbeformen über ein Online-Buchungstool gebucht werden, finden für den Vertragsabschluss neben den Werbebedingungen der Gruppengesellschaften zusätzlich die einzelnen Online-Werbebedingungen der Gruppengesellschaften Anwendung.

3. PREISE

3.1. Grundpreis

Sämtliche von Goldbach publizierten Preisangaben verstehen sich als Grundpreise. Der Grundpreis ist die Vergütung für die Distribution der Werbeform. Er enthält keine Produktions- oder sonstigen Kosten. Diese werden, soweit sie anfallen, gesondert berechnet und gehen in jedem Fall zu Lasten des Werbeauftraggebers. Grundpreise verstehen sich sodann immer zzgl. Mehrwertsteuer bzw. jede andere anfallende Steuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Gegebenenfalls anfallende urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Vergütungen, die wegen der Distribution der Werbeformen an Verwertungsgesellschaften wie z.B. die SUIA oder die GEMA zu zahlen sind, sind in den Grundpreisen ebenfalls nicht enthalten und müssen ohne anderweitige Vereinbarung vom Werbeauftraggeber getragen werden (vgl. hierzu Ziff.8.2.).

3.2. Preis- oder Tarifänderungen

Preisänderungen gegenüber den publizierten Preisangaben sind jederzeit möglich. Für rechtsverbindlich zustande gekommene Werbeaufträge sind die Preisänderungen nur wirksam, wenn sie von Goldbach mindestens 10 Kalendertage vor Beginn der Distribution angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Werbeauftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich ausgeübt werden. Ohne gegenteilige Mitteilung des Werbeauftraggebers ist Goldbach berechtigt, die vereinbarte Distribution zu den neuen Tarifen auszuführen.

4. RABATTE UND KOMMISSION

4.1. Bar-Rabatte

Sofern in den jeweils gültigen, publizierten Preisangaben und online abrufbaren Tarifdokumentationen oder in den Werbebedingungen der Gruppengesellschaften vorgesehen und sofern der werbeträgerbezogene Jahresetat eines Werbeauftraggebers die in der jeweiligen Rabattstaffel genannte Summe übersteigt, gewährt Goldbach unter ausdrücklichem Verweis auf Ziff. 4.4. AGB Nachlässe in Form von Bar-Rabatten auf die publizierten Preisangaben. Der Rabatt wird auf Basis des zum Berechnungszeitpunkt eingebuchten Jahresetats (Buchungsvolumen im Auftragsjahr (Kalenderjahr)) berechnet und bei Rechnungsstellung berücksichtigt. Die endgültige Abrechnung erfolgt spätestens bei Beendigung des Auftragsjahres rückwirkend und entsprechend der tatsächlich abgenommenen Werbeleistung.

4.2. Fix- und Konzernrabatte

Feste Jahresabschluss-Rabatte und Konzern-Rabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen, von beiden Parteien unterzeichneten Vereinbarung. Wenn für konzernangehörige Firmen (massgebend Konzernstatus per 1. Januar des laufenden Kalenderjahres) die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist die schriftliche Bestätigung einer Mehrheitsbeteiligung (50.1%) erforderlich.

4.3. Beraterkommission/Werbeagenturvergütung, weitere Agenturentscheidungen

Agenturen erhalten, sofern sie die Beratung ihrer Auftraggeber oder entsprechende Dienstleistungen nachweisen können, eine Beraterkommission (Werbeagenturvergütung) gemäss den Werbebedingungen der Gruppengesellschaften, vorbehalten bleiben Fälle von Zahlungsrückständen gegenüber Goldbach.

Der Werbeauftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Goldbach die Agenturen für spezielle zusätzliche Leistungen, welche bei Goldbach zu einer Aufwandsminderung oder Risikominimierung führen, zusätzlich und direkt entschädigen kann.

Goldbach kann zudem Agenturen sowie anderen Vermittlern von Werbeaufträgen eine Entschädigung für das elektronische Einbuchen oder Umbuchen von Werbeformen via Online Buchungs- und Abwicklungssystem der jeweiligen Gruppengesellschaft ausrichten. Die an einer «Online-Entschädigung» interessierten Werbe- und Mediaagenturen oder andere Vermittler schliessen zu diesem Zweck mit Goldbach jährlich eine entsprechende Vereinbarung ab. In dieser Vereinbarung sind die Konditionen für einen allfälligen Anspruch auf eine «Onlinebuchungs-Entschädigung» geregelt.

4.4. Gewährleistung von Agenturen

Agenturen sichern Goldbach die rechtmässige Verwendung der ihnen gewährten Rabatte zu. Agenturen sichern Goldbach insbesondere zu, dass die Gewährung und Auszahlung der Rabatte nicht zu einer Rechts- oder Vertragsverletzung durch die Agentur führt. Die Agentur sichert Goldbach weiter zu, dass sie die Werbeauftraggeber vollständig und transparent über die Rabatte informiert hat und dass sie die Rabatte den Werbeauftraggebern vollständig weitervergütet, soweit der Werbeauftraggeber nicht explizit darauf verzichtet hat.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. Rechnungsstellung

Goldbach stellt ihre Leistungen nach erfolgter Distribution in Rechnung. Sofern in den Werbebedingungen der jeweiligen Gruppengesellschaft oder in einer Einzelvereinbarung nicht anders geregelt, spätestens am Ende einer Werbekampagne.

5.2. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist Goldbach berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 5% sowie zusätzlich CHF 20.00 an Mahngebühren für jede Mahnung zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Goldbach kann nach eigenem Ermessen die Distribution von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen und die Distribution bei Ausbleiben dieser Leistungen ganz unterlassen. Der Zahlungsanspruch, auch für diese unterlassene Distribution, bleibt dessen ungeachtet bestehen.

6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1. Goldbach

Goldbach gewährleistet, dass sie die vertraglichen Leistungen sorgfältig erbringt (im Folgenden «Gewährleistung»). Wird im Werbeauftrag lediglich quantitative Leistung vereinbart, ist eine Gewährleistung von Goldbach für qualitative Leistung ausgeschlossen. Kann die Distribution aus Umständen, die der Werbeauftraggeber zu vertreten hat, nicht vollzogen werden und besteht keine abweichende Vereinbarung, ist Goldbach berechtigt, dem Werbeauftraggeber die für die Werbeleistung gemäss Werbeauftrag geschuldete Vergütung in Rechnung zu stellen. Dem Werbeauftraggeber stehen keine Ersatzansprüche zu.

6.2. Werbeauftraggeber

Der Werbeauftraggeber ist dafür verantwortlich und sichert zu, dass die Werbeformen und –inhalte weder direkt noch indirekt (d.h. insbesondere über eine Verlinkung zu weiteren Inhalten und Plattformen) Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Namens-, Persönlichkeits- oder Markenrechte, verletzen noch gegen andere gewerbliche Schutzrechte oder gegen wettbewerbsrechtliche (UWG, PBV), rundfunkrechtliche (RTVG) oder weitere Bestimmungen (wie Lotterie-, Spielbanken-, Straf-, Heilmittel-, Alkohol-, Lebensmittelgesetz usw.) oder Grundsätze (wie Grundsätze der Lauterkeitskommission) der Schweiz sowie dem Herkunftsland des Werbeträgers verstossen. Der Werbeauftraggeber ist für die Einholung sämtlicher gewerblicher Schutzrechte für die legale und keine Drittrechte verletzende Distribution der Werbeform zuständig. Der Werbeauftraggeber trägt die Gefahr und Kosten für die Übermittlung der Werbemittel an Goldbach.

6.3. Prüfungspflicht

Der Werbeauftraggeber hat die Distribution der Werbeformen unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Distribution schriftlich anzuzeigen, ansonsten die Ausführung des Auftrages als genehmigt gilt.

6.4. Messung der Leistung

Für die Messung der von Goldbach erbrachten Leistungen sind ausschliesslich die von Goldbach angewandten Methoden (Tools, Software, Programme) massgebend, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.

6.5. Mängelbehebung durch Goldbach

Wird die vereinbarte Distribution aus Gründen, die Goldbach zu vertreten hat, nicht oder falsch ausgeführt, kann Goldbach nach eigenem Ermessen die vereinbarungsgemässe Durchführung des Werbeauftrages unverzüglich durch gleichwertige Ersatzdistribution wiederholen (Nachbesserung). Weitergehende Ansprüche, insbesondere auch ein Anspruch auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz sind ausdrücklich und soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Ist die Nachbesserung aus vom Werbeträger oder von Goldbach zu vertretenden Gründen fehlgeschlagen, kann der Werbeauftraggeber vom Auftrag zurücktreten. Es gelten die Haftungsbestimmungen von Ziff. 7.

7. HAFTUNG

7.1. Goldbach

Goldbach und die Werbeträger haften für etwaige Schäden im Zusammenhang mit dem Werbeauftrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Hilfspersonen ist auf Vorsatz beschränkt. Eine weitergehende Haftung, insbesondere eine Haftung für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Goldbach übernimmt keine Haftung für mittelbare Schäden, einschliesslich entgangenem Umsatz oder Gewinn oder anderen Folgeschäden. In allen Fällen von Zurückweisung, Verschiebung, Umplatzierung, vorzeitiger Beendigung oder Nicht-Distribution von rechtsverbindlichen Werbeaufträgen ist vorbehalten Ziff. 6.5. ein allfälliger Anspruch des Werbeauftraggebers auf die Rückerstattung des Grundpreises gemäss Ziff. 3.1. beschränkt. Weitere Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7.2. Werbeauftraggeber

Der Werbeauftraggeber, haftet für Schäden, die schuldhaft durch Mängel, Verzug oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung und Distribution von Werbemitteln oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, inkl. durch Verletzung der Gewährleistungspflichten gemäss Ziff. 6.2., entstehen.

8. NUTZUNGSRECHTE, FREISTELLUNG

8.1. Herstellungsrechte

Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, alle zur Herstellung der Werbeformen notwendigen Rechte auf eigenen Namen und eigene Rechnung einzuholen.

8.2. Distributionsrechte

Der Werbeauftraggeber ist dafür verantwortlich und sichert zu, dass er über sämtliche zur Distribution der Werbeformen im entsprechenden Werbeträger erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte (ausgenommen Senderechte und andere Distributionsrechte für GEMA- resp. SUISA-Repertoire) verfügt und räumt Goldbach mit Abschluss des Werbeauftrages die zur Erfüllung des Werbeauftrages erforderlichen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte ein. Der Werbeauftraggeber räumt Goldbach sodann das Recht ein, die Werbemittel wo nötig mit der Bezeichnung «Werbung» o.ä. zu versehen, um dem werbe- und presserechtlichen Trennungsgebot entsprechen zu können.

8.3. Freihaltung

Sollte Goldbach und/oder ein Werbeträger wegen der Distribution einer Werbeform, insbesondere wegen deren Inhalt, von Dritten aus urheber-, wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Gründen in Anspruch genommen werden, hält der Werbeauftraggeber Goldbach und/oder den Werbeträger von sämtlichen daraus entstehenden Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. Der Werbeauftraggeber verpflichtet sich diesfalls, Goldbach und/oder dem Werbeträger sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistung und Anwaltskosten), die Goldbach und dem Werbeträger aus der Prozessführung entstehen, zu ersetzen. Goldbach ist verpflichtet, eine aussergerichtliche Einigung nur mit vorgängiger Zustimmung des Werbeauftraggebers oder der Agentur abzuschliessen.

8.4. Urheber- und Leistungsschutzrechte bei Herstellung von Werbemitteln durch Goldbach

Wird Goldbach vom Werbeauftraggeber mit der Herstellung von Werbemitteln beauftragt, so verbleiben sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte des Werkes bei Goldbach. Dem Werbeauftraggeber wird ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht am Werbemittel zum Zwecke der Werbung eingeräumt, welches mit dem Preis für das Werbemittel abgegolten ist.

9. RÜCKTRITT

9.1. Rücktritt durch Goldbach

Goldbach kann von rechtsverbindlich abgeschlossenen Werbeaufträgen zurücktreten, wenn der Werbeträger sein Angebot einstellt oder ändert und dies von Goldbach nicht zu vertreten und für sie nicht vorhersehbar war, zum Beispiel infolge Massnahmen der Aufsichtsbehörden oder von Gerichten. Goldbach kann sodann bis 10 Tage vor Beginn der Distribution zurücktreten, wenn sich eine Konkurrenzkonstellation zwischen Werbeauftraggeber und einem Werbeauftraggeber mit Exklusivrechten auf dem spezifischen Werbeträger ergibt. In diesen Fällen sind Ansprüche des Werbeauftraggebers ausgeschlossen.

9.2. Ausschluss/Modifikation des Rücktrittsrechts

Die Werbebedingungen der Gruppengesellschaften können das Rücktrittsrecht ausschliessen, ersetzen oder modifizieren.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1. Anwendbares Recht

Auf die vorliegenden AGB sowie auf sämtliche mit Goldbach abgeschlossenen Werbeaufträge oder anderen Geschäfte findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung unter Ausschluss der Bestimmungen über das internationale Privatrecht.

10.2. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesen AGB sowie den ihnen zugrundeliegenden Werbeaufträgen oder anderen Geschäften gilt der Gerichtsstand Zürich.

10.3. Schriftlichkeitsvorbehalt

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB oder der Werbebedingungen der Gruppengesellschaften sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

10.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Goldbach kann die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

10.5. Änderungen der AGB

Goldbach behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Werbeauftraggeber in geeigneter Weise bekannt gegeben. Während einer laufenden Vertragsbeziehung oder Kampagne kann der Auftraggeber die betroffene Vertragsbeziehung innerhalb von 2 Wochen seit der Mitteilung der Anpassung schriftlich vorzeitig kündigen. Sämtliche in diesem Zusammenhang bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages bezogenen Dienstleistungen sind vollumfänglich zu bezahlen. Laufende Kampagnen werden auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung gestoppt. Unterlässt der Werbeauftraggeber eine schriftliche Kündigung oder nimmt er die Vertragsleistungen weiter in Anspruch, akzeptiert er die Änderungen der AGB vollumfänglich.

Küsnacht, gültig ab 1. Februar 2024